

Wahlausschreiben

zur Wahl der Mitglieder der Schulkonferenz

Nach § 131 des Hessischen Schulgesetzes sind an der Elisabethenschule die Mitglieder der Schulkonferenz zu wählen. Nach der Konferenzordnung ist festgelegt, dass mit dem Wahlausschreiben auf die folgenden Gegebenheiten hinzuweisen ist:

1. Die Mindestzahl der Mitglieder beträgt für die Elisabethenschule 13. Neben dem Schulleiter (Vorsitzender) beträgt die Anzahl der zu wählenden Vertreter/innen der Lehrkräfte 6, der Eltern 3 und der Schüler/innen 3. Die gleiche Anzahl ergibt sich für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter.
2. Es können bis zu der zulässigen Höchstzahl 25 Mitglieder und Stellvertreter/innen gewählt werden, wenn sich die Gesamtkonferenz, der Schulelternbeirat und der Schülerrat durch jeweilige Mehrheitsentscheidung über die Zahl der gewünschten Sitze einigen.
3. Es ist anzustreben, dass Frauen und Männer zu gleichen Teilen in der Schulkonferenz vertreten sind.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats.
5. Wählbar ist jedes Mitglied der Gesamtkonferenz (§ 34 Konferenzordnung in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Satz 1 HSchG), jedes Elternteil einer minderjährigen Schülerin oder eines minderjährigen Schülers, jede Schülerin und jeder Schüler, die (der) mindestens die Jahrgangsstufe 8 erreicht hat. Eltern, Schülerinnen und Schüler, die nicht Mitglieder des Schulelternbeirats oder des Schülerrats sind, benötigen für ihre Kandidatur eine Wählbarkeitsbescheinigung. Eine solche wird von dem Unterzeichnenden dieses Wahlausschreibens ausgestellt. Die Rechte der Eltern nach §100 des HSchG oder nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften nehmen wahr:
 - 1) die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
 - 2) anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.
6. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt. Wenn jeweils ein Viertel der Mitglieder der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats oder des Schülerrats es beantragt, werden die Wahlen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) durchgeführt. Die Vorschlagslisten sind innerhalb von zehn Tagen nach Erlass des Wahlausschreibens der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der jeweiligen Personengruppe einzureichen. Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerber/innen enthalten, wie für die jeweilige Personengruppe Vertreter/innen und Stellvertreter/innen in die Schulkonferenz zu wählen sind. Der Wahlvorschlag muss von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten, mindestens jedoch von zwei Wahlberechtigten der Personengruppe unterzeichnet sein. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die schriftliche Zustimmung der wählbaren Bewerber/innen zur Aufnahme in den Vorschlag ist beizufügen. Jede/r Bewerber/in

kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, findet Mehrheitswahl statt.

7. Die Wahlen werden jeweils in Wahlversammlungen der Gesamtkonferenz, des Schulelternbeirats und des Schülerrats durchgeführt.

8. Die Wahlen werden stattfinden:

für die Mitglieder der Gesamtkonferenz am Montag, 20.09.2021, 14.00 Uhr, (Aula)

für die Mitglieder des Schulelternbeirats am Dienstag, 21.09.2021, 19:30 Uhr (Aula)

für die Mitglieder des Schülerrats am Freitag, 24.09.2021, 3./4. Std (Aula)

9. Die Wahlen müssen spätestens vier Wochen nach Erlass des Wahlausschreibens abgeschlossen sein.

Mit der Bekanntgabe dieser Termine werden zugleich die Mitglieder der Gesamtkonferenz und des Schülerrats zur Wahl eingeladen. Die Mitglieder des Schulelternbeirats werden von der Vorsitzenden schriftlich zur Wahl eingeladen.

Frankfurt, den 30.08.2021



(S. Neureiter)
Schulleiter